

Unternehmensbewertung für Steuerzwecke

Die Bewertung eines Unternehmens kann je nach Ansatz zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Auch wenn kein Verkauf ansteht: Im Rahmen der Vermögenssteuer müssen sich Inhaberinnen und Inhaber jährlich mit dem Wert ihres Unternehmens auseinandersetzen. Doch wie kommt dieser Unternehmenswert zustande?

In der Privatwirtschaft wenden Bewertungsunternehmen unterschiedliche Bewertungsansätze zur Bestimmung von Unternehmenswerten an. Die schweizerischen Steuerbehörden haben ihre Bewertungsmodelle hingenommen standardisiert. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) bestimmt im Kreisschreiben Nr. 28 (kurz «KS 28») die Bewertungsmodelle für nicht kotierte Unternehmen zu Steuerzwecken. Diese Werte sind massgebend für die Vermögenssteuer. Zwar ist das KS 28 für die Steuerbehörden nicht per se verbindlich. Trotzdem wird es von Steuerbehörden grundsätzlich angewendet. Es existieren jedoch kantonale Sonderregeln.

Bewertungsmodelle

Das KS 28 stellt für Unternehmensbewertungen auf die sogenannte Praktikermethode ab. Diese Bewertungsmethode wird bei klassischen Unternehmensbewertungen in der Privatwirtschaft gerne angewendet.

Die Bewertung orientiert sich an den Vermögenswerten (Substanzwert) und am Gewinn (Ertragswert) des Unternehmens. Damit sollen das erwirtschaftete Kapital als auch das zukünftige Ertragspotenzial angemessen berücksichtigt

werden. Bei der Bewertung wird meistens der Substanzwert einfach und der Ertragswert doppelt gewichtet.

Der Substanzwert bildet im Wesentlichen das Eigenkapital des Unternehmens ab. Stille Reserven beeinflussen grundsätzlich den Substanzwert. Der Ertragswert stellt auf den nachhaltigen Gewinn des Unternehmens ab. Der Reingewinn wird um ausserordentliche Positionen bereinigt und mit einem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Zinssatz zu einem Ertragswert kapitalisiert. Während bei langjährig erfolgreichen Unternehmen der Substanzwert über die Jahre eher zunimmt, ist bei jungen Unternehmen häufig der Ertragswert der Treiber des Unternehmenswerts. Während einige Kantone die aktuellen Zahlen des Unternehmens abwarten, verwenden andere Kantone wie Luzern zur Förderung der Veranlagungseffizienz die Vorjahreszahlen.

Spezielle Bewertungsansätze

Bei Holding- oder Immobiliengesellschaften sowie bei neugegründeten Gesellschaften liefert diese Bewertungsmethode keine angemessenen Werte. Deshalb werden im KS 28 für diese Unternehmen andere Bewer-



tungsmethoden vorgeschlagen. Bei diesen Ansätzen hat der Substanzwert in der Regel ein höheres Gewicht.

Steuerplanung

Das KS 28 zeigt transparent, welche Regeln zur Bewertung des Unternehmens für Steuerzwecke herangezogen werden. Je nach Geschäftsgang kann sich der Unternehmenswert von Jahr zu Jahr damit jedoch stark verändern.

Die Steuerbehörden stellen im KS 28 in Aussicht, dass die Bewertungsmethoden auf Antrag verändert werden können. Diese Änderungen sind in klar gesetzten Schranken möglich und müssen während fünf Jahren beibehalten werden. Eine den kurz- und mittelfristigen Geschäftsaussichten angepasste Bewertungsmethode kann aber zu deutlich tieferen Vermögenssteuerwerten führen.

Es kann sich also lohnen, beim Ausfüllen der privaten Steuererklärung das Bewertungsschema des Unternehmens kritisch zu hinterfragen und eine Umstellung der Methode – unter Berücksichtigung kantonaler Besonderheiten – zu prüfen. Gerne stehen wir Ihnen hierbei unterstützend zur Verfügung.



Marco Gessler

Dipl. Steuerexperte, MSc in Banking & Finance, BSc in Business Administration

041 319 93 15

marco.gessler@gewerbe-treuhand.ch

Beispielbewertung der X AG im Kanton Luzern per 31.12.2022

Bilanz per 31.12.2021	CHF
Aktiven	500 000
Fremdkapital	350 000
Substanzwert	150 000
Gewinn 2021	50 000
Gewinn 2020	60 000
Kapitalisierungssatz 2021 (*)	9,5 %
Nachhaltiger Gewinn: (Gewinn 2021 × 2 + Gewinn 2020 × 1)/3	53 333
Ertragswert: Nachhaltiger Gewinn / Kapitalisierungssatz	561 404
Unternehmenswert (gerundet): (Substanzwert × 1 + Ertragswert × 2)/3	424 000

(*) für das Jahr 2022: 8,5 %